Ergebis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 24. März 2015

Gesetz über die kantonale Statistik (Statistikgesetz)

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: **???.???** Geändert: 251.1 | 641.1

Aufgehoben: -

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

1

¹⁾ BGS <u>111.1</u>

[Geschäftsnummer]

beschliesst:

T.

1. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Gesetz gilt für die statistische Tätigkeit öffentlicher kantonaler Organe.
- ² Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes¹⁾.
- ³ Statistische Tätigkeiten für den Bund und mit Daten des Bundes unterstehen dem Bundesrecht²⁾.

§ 2 Begriffe

- ¹ In diesem Gesetz bedeuten:
- a) Öffentliche kantonale Organe: Behörden und Verwaltungsstellen des Kantons sowie Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie kantonale öffentliche Aufgaben erfüllen.
- b) Statistische Tätigkeit: Erhebung, Aufbereitung, Verdichtung und Analyse von Daten sowie Speicherung, Verbreitung und Dokumentation von so erzielten Ergebnissen zum Zweck der Information von Staat und Gesellschaft.
- c) Kantonale Statistik: Statistische Tätigkeiten, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.
- d) Statistische Daten (im Folgenden: «Daten»): Alle Sach- und Personendaten sowie besonders schützenswerte Personendaten, die zu statistischen Zwecken erhoben, bearbeitet, gespeichert und analysiert werden.
- e) Statistische Informationen: Aus Daten gewonnene Resultate in Form von Tabellen, Grafiken und Text.

§ 3 Datenerhebung

 $^{\rm l}$ Daten werden nach Möglichkeit durch Indirekterhebung aus bestehenden Datensammlungen erhoben.

¹⁾ BGS 157.1

²⁾ SR 431.01; SR 431.012.1

- ² Die öffentlichen kantonalen Organe geben sich zur Erfüllung ihrer statistischen Aufgaben die Daten aus ihren Datensammlungen bekannt. Vorbehalten bleibt § 10 Datenschutzgesetz³⁾.
- ³ Werden Personendaten weitergegeben, sind diese zu anonymisieren, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt.
- ⁴ Die Direkterhebung ist zulässig, wenn die statistischen Informationen aus den bestehenden Datensammlungen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand gewonnen werden können.

§ 4 Anforderungen an die kantonale Statistik

¹ Die kantonale Statistik wird nach zeitgemässen und anerkannten wissenschaftlichen Standards durchgeführt.

§ 5 Verwendungszweck und Verknüpfung von Daten

- ¹ Daten dienen ausschliesslich statistischen Zwecken.
- ² Die öffentlichen kantonalen Organe können für statistische Zwecke Daten miteinander verknüpfen. Die Verknüpfung von Personendaten ist zulässig, sofern die Zustimmung des Regierungsrats vorliegt und die Daten anonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt.

§ 6 Öffentlichkeit

¹ Die statistischen Informationen, versehen mit Angaben über den Geltungsbereich, die Quellen und Methodik sind öffentlich.

2. Fachstelle für Statistik

§ 7 Fachstelle für Statistik

¹ Die Fachstelle für Statistik ist die zentrale Statistikstelle des Kantons.

§ 8 Aufgaben der Fachstelle für Statistik

- ¹ Die Fachstelle für Statistik:
- a) koordiniert die kantonale Statistik;
- b) übt statistische Tätigkeiten aus;
- erstellt statistische Auswertungen und Analysen für den Kanton, die Gemeinden und im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten auch für Dritte:

³⁾ BGS 157.1

[Geschäftsnummer]

- d) erstellt einheitliche Grundlagen im Interesse der kantonalen und nationalen Vergleichbarkeit;
- e) arbeitet mit dem Bund, den Kantonen, den Gemeinden, der Wissenschaft sowie statistischen Organisationen zusammen;
- f) berät die öffentlichen kantonalen Organe in statistischen Fragen.

§ 9 Kompetenzen der Fachstelle für Statistik

- ¹ Die Fachstelle für Statistik kann:
- a) die Personendaten der gemeindlichen Einwohnerregister für ihre statistische Tätigkeit verwenden;
- b) Personendaten anderen öffentlichen Statistikproduzenten und Forschungsstellen zu ausschliesslich statistischen Zwecken bekanntgeben, sofern diese Daten vorgängig anonymisiert werden. Die Datenempfänger haben schriftlich zu bestätigen, dass sie diese Daten weder weitergeben noch zu anderen als statistischen Zwecken bearbeiten noch veröffentlichen.

§ 10 Einbezug der Fachstelle für Statistik

¹ Die Fachstelle für Statistik ist über kantonale statistische Projekte, Studien und Publikationen zu informieren.

§ 11 Veröffentlichung

- ¹ Die Fachstelle für Statistik veröffentlicht die wichtigsten statistischen Informationen.
- ² Zu diesem Zweck stellt sie die erforderlichen Einrichtungen bereit; diese stehen auch den übrigen öffentlichen kantonalen Organen zur Verbreitung ihrer statistischen Informationen offen.

3. Strafbestimmungen

§ 12 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig Personendaten, die er aufgrund von § 9 Abs. 1 Bst. b erhalten hat, weitergibt, zu anderen als statistischen Zwecken verwendet oder veröffentlicht, wird mit Busse bestraft.

II.

1.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (EG RHG) vom 30. Oktober 2008¹⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Direktion ist verantwortlich für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Harmonisierung der Register.

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Zentrale Personenkoordination (ZPK) (Überschrift geändert)

- ¹ Das Amt für Informatik und Organisation betreibt die Zentrale Personenkoordination (ZPK), auf der die Daten der natürlichen Personen gespeichert sind. Sie stellt diese Daten den berechtigten Amtsstellen zur Verfügung.
- ² Die Zentrale Personenkoordination (ZPK) für die natürlichen Personen dient

(Aufzählung unverändert)

³ Die Einwohnergemeinden haben die Datenhoheit über ihre auf der Zentralen Personenkoordination (ZPK) aufbewahrten Daten. Sie stellen ihre Daten der Zentralen Personenkoordination (ZPK) unentgeltlich zur Verfügung.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt für Informatik und Organisation gleicht die Daten der natürlichen Personen auf der Zentralen Personenkoordination (ZPK) zum Zweck der Qualitätssicherung regelmässig mit den Daten auf der Einwohnerkontrolle ab.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Sperrvermerke in der Einwohnerkontrolle nach § 9 des Datenschutzgesetzes²⁾ gelten in gleicher Weise auch für die Zentrale Personenkoordination (ZPK).

¹⁾ BGS <u>251.1</u>

²⁾ BGS 157.1

[Geschäftsnummer]

2.

Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974³⁾ (Stand 1. April 2015) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1

1

38. (**geändert**) Andere Verwaltungsentscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Kontrollen, statistische Auswertungen und Analysen sowie Dienstleistungen aller Art: 50 bis 2400

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Es tritt nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft²⁾.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident Moritz Schmid

Der Landschreiber Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

³⁾ BGS <u>641.1</u>

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ Inkrafttreten am ...